

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2009

30. Dezember 2009

Nr. 15

Anhang

- 1 Bekanntmachung betr. Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 62 „Zum Fischacker“ in Eslohe;
hier:
 - Beschluss über die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V. m. § 13 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
 - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 2 Bekanntmachung der III. Nachtragssatzung vom 22.12.2009 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 27.12.1999
- 3 Bekanntmachung der X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) –Abfallentsorgungssatzung- vom 22.12.2009

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 62 „Zum Fischacker“ in Eslohe; hier:

- **Beschluss über die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**
- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 15.04.2009 beschlossen, für einen Teilbereich innerhalb der Ortslage Eslohe gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan hat zum Ziel, entsprechend den Vorgaben im Flächennutzungsplan gewerbliche und Misch-Bauflächen festzusetzen. Dagegen soll die Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 u. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

In seiner Sitzung am 17.12.2009 hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) beschlossen, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zu geben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Zum Fischacker“ in Eslohe und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.01.2010 bis 11.02.2010

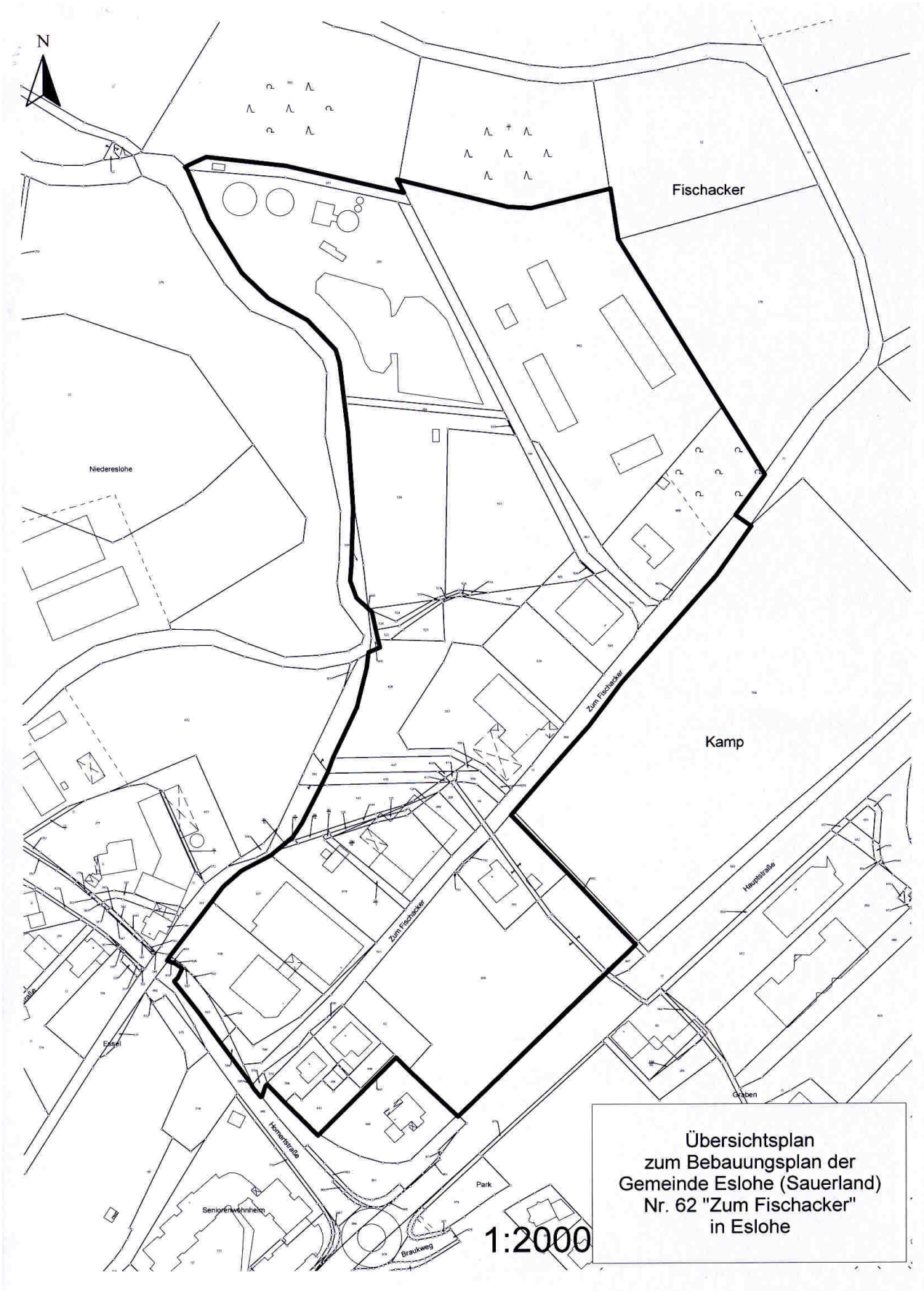
einschließlich im Sitzungssaal des Rathauses in Eslohe, Schultheißstraße 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Innerhalb dieser Frist wird Gelegenheit gegeben sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu der Planung gegenüber der Gemeinde zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eslohe, 18.12.2009

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez.
Kersting



Übersichtsplan
zum Bebauungsplan der
Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Nr. 62 "Zum Fischacker"
in Eslohe

1:2000

III. Nachtragssatzung
vom 22.12.2009
zur Hundesteuersatzung
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 27.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung vom 17.12.2009 folgende III. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 59,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 79,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 99,00 € je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 600,00 € |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 880,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Artikel III

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 22.12.2009

gez.

Kersting

X. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 22.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), der §§ 1 ff. des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), den §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende X. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 24 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt:

1. 60,36 € je Einwohner und/oder Einwohnergleichwert als Mindestgebühr
2. 6,80 € je Entleerung des Restabfallbehälters (240 l)

Artikel II

§ 24 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(2) Soweit auf einem Grundstück Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1,1 m³ und größer verwendet werden, beträgt die Einwohnergebühr 39,85 €. Daneben sind privatrechtliche Entgelte für Abfallbehälter 1,1 m³ für Einsammlung und Transport inkl. Verwiegung zuzüglich Deponiegebühr zu entrichten. Sofern kein eigenes Gefäß vorhanden ist, wird eine Behältermiete fällig.

Artikel III

§ 24 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(4) Soweit bei Grundstücken nach § 11 Abs. 7, Buchstaben c, d und f kompostierbare Stoffe vollständig an zugelassene Unternehmen zur Verwertung abgegeben werden, z.B. nach §§ 6 und 8 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) beträgt die Einwohnergebühr 49,41 €.

Artikel IV

§ 24 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(4) Soweit bei Grundstücken nach § 11 Abs. 7, Buchstaben c, d und f die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 gleichzeitig vorliegen, beträgt die Einwohnergebühr 28,90 €.

Artikel V

Diese X. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) - Abfallentsorgungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 22.12.2009

gez.

Kersting
Bürgermeister